

7. Sekundärliteratur

**Zu der öffentlichen Prüfung, welche mit den Zöglingen
der Realschule I. Ordnung im Waisenhouse zu Halle am ...
in dem Versammlungssaale des neuen ...**

Halle (Saale), 1838

3. Die französischen Städte.

Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

urn:nbn:de:hbz:061:1-181344

Stand den andern ganz unterdrückte. Während dem italienischen Bürger außerhalb seiner Mauern Alles fremd und feindlich erschien, und innerhalb derselben Haß und Zwietracht walteten, verlor der Deutsche das Gesamtvaterland niemals ganz aus den Augen; während in den italienischen Städten stets nur eine kleine Minderzahl regierte, das Volk aber in drückenden Dienstverhältnissen stand, konnte in den deutschen Städten jeder Bürger seinen gebührenden Platz einnehmen. Aber gerade dies Wechselverhältniß der einzelnen Stände war es, welches den innern Reichtum des deutschen Lebens so sehr erhöhte und Frieden und Eintracht so lange bewahrt hat.

3. Die französischen Städte.

In Frankreich waren in den meisten Theilen des Landes die alten Römischen Städterechte bis auf wenige geringfügige Ueberreste durch die Rohheit der einwandernden Franken vernichtet worden. Die Städte waren sämmtlich geistlichen und weltlichen Herren unterworfen und unter den schwachen Nachfolgern Karls des Großen, besonders unter Karl dem Kahlen war das Lehnswesen so übermächtig geworden, daß sogar das Königthum von ihm abhängig wurde, und daß fast aller Grundbesitz zumal im nördlichen Theile des Landes lehenbar geworden war. Nur die Städte im südlichen Frankreich hatten zum Theile ihre alten Einrichtungen aus der Römerzeit noch bewahrt und ihre Einwohner waren niemals dem Zustande der Sklaverei so nahe gekommen, als die nordfranzösischen Städte. Die zahlreichen fürstlichen Höfe hatten Gewerbleiß und Handel befördert und dadurch den Wohlstand gehoben; den Bürgern und ihren Obrigkeiten war stets das Recht geblieben, an Landtagen und andern Versammlungen Theil zu nehmen. Schon 1080 finden wir auf einer in Narbonne gehaltenen landständischen Versammlung neben Bischöfen, Grafen und Herren Vertreter mehrerer Städte; und wenn auch der städtischen Behörden dieses Landstriches (Consuln) z. B. in Bezieres erst 1131, in Montpellier 1141, in Nîmes 1144, in Toulouse 1149 Erwähnung geschieht, so kann doch das frühere Vorhandensein und wenigstens zum Theil auch das Fortbestehen derselben seit der Zeit der Römischen Herrschaft um so weniger bezweifelt werden, als die meisten königlichen Freibriefe nur eine Bestätigung dieser längst bestehenden Rechte enthalten. Sie besaßen Bewaffnungs- und Kriege-recht, das Recht Bündnisse zu schließen, die Aufsicht über die öffentliche Sicherheit und die Rechtsverwaltung. Aber die Blüthe dieser Städte währte nicht lange; schon im Anfange des 13ten Jahrhunderts wurde ihre aufstrebende Macht im Albigenerkriege gebrochen.

Dage-

Dagegen war die Lage der Bewohner der nördlichen Städte nur sehr wenig von dem Zustande der unfreien Bevölkerung des Landes verschieden. Sie waren nicht nur den willkürlichen Forderungen und Erpressungen der Lehnsherren preisgegeben, indem sie z. B. zur Verheirathung oder zur Veränderung des Wohnortes erst der Erlaubniß des Herrn bedurften, sondern sie hatten meistens auch viel durch höchst parteiische Rechtspflege zu leiden, da der Lehnsherr seine Gerichtsbarkeit meist nur zur Befriedigung seiner Habsucht benutzte. Die Gewerbe konnten nicht aufblühen, weil es den Lehnsherren unter ihren Leibeigenen nicht an Handwerkern fehlte und sie sich überdem das Recht anmaßten, den Preis für etwa gelieferte gewerbliche Erzeugnisse selbst zu bestimmen. Aber trotz aller dieser Bedrückungen konnte doch die Erinnerung an einen früheren bessern Zustand, welche durch einige auch im nördlichen Frankreich hier und da erhaltene Ueberreste der alten städtischen Einrichtungen rege erhalten wurde, nicht gänzlich ausgeilgt werden, und gerade die Härte des Druckes mußte endlich eine gemeinsame Auflehnung gegen denselben bewirken. Denn wenn auch zuweilen die Könige selbst diesem Streben der Bürger nach größerer Freiheit feindlich entgegen traten, wie ihnen z. B. König Karlmann 882 die Vereinigung zu Gilden untersagte, so entwickelte sich doch in den Städten zwar nur langsam aber unaufhaltsam Handel und Gewerbe, und indem die Bürger dadurch allmählig nicht nur größeren Wohlstand, sondern auch Selbstvertrauen gewannen, traten sie auch den Anmaßungen ihrer Lehnsherren energischer entgegen und begannen die ihnen gebührenden Rechte mit Gewalt zu fordern. Das erste Beispiel dieses engen Aneinanderschließens gab die Stadt *le Mans* im Jahre 1070. Um sich gegen die Bedrückungen ihres Lehnsherrn, des Grafen von Mayenne zu schützen, traten die freien Bewohner derselben in eine Vereinigung, *communia*, zusammen. Sie schwuren, sich gegenseitig gegen jede Bedrückung beizustehen und eine Sturmglocke rief im Falle der Noth die bewaffnete Bürgerschaft zusammen. Diesem Beispiele folgten 1098 die Bürger von *Noyons*, 1099 die von *St. Quentin* und 1110 die von *Laon*. Die Bürger verpflichteten sich beim Abschlusse solcher Communen eidlich, sich nicht bloß gegen Bedrückung zu schützen, sondern auch die eigene Gerichtsbarkeit und die eigene Wahl der Beamten zur Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten zu erwerben. Das Wichtigste aber war, daß die Commune es sich zur Aufgabe stellte, die dem Lehnsherrn schuldigen Leistungen genau festzusetzen und das Rechtsherkommen (*coutumes*) aufzuzeichnen, damit hinfort Person und Eigenthum gegen jede Willkür geschützt sei.

Die Könige schwankten Anfangs, ob sie die Lehnsherren in den ihnen verliehenen Rechten, namentlich im Besitze der Gerichtsbarkeit schützen, oder ob sie

diese Gelegenheit benutzen sollten, die ihnen oft lästige Macht der Vasallen zu brechen und sich durch Bewilligungen an die Städte Geld zu verschaffen; aber allmählig erkannten sie doch, welche Vortheile die Bildung eines unmittelbar von der Krone abhängigen freien Bürgerstandes für sie haben müsse und gewährten nun den Städten die geforderte Communalverfassung. Nun mehrten sich die Communen im Lande mit reißender Schnelligkeit, besonders unter Ludwig VII. und Philipp II. August, und wir finden darunter namentlich Amiens, Soissons, Abbeville, Reaux, Dijon, Lille, Tournay, Poitiers und la Rochelle. An die Spitze der Communen trat jährlich ein frei von den Bürgern erwählter Beamter, welcher im nördlichen Frankreich den Titel *Maire*, im südlichen dagegen den Titel *Consul* führte; ihnen untergeordnet waren diejenigen Beamten (meist 12), welche das Gericht der Stadt bildeten (*juries*), und diejenigen, welche die städtische Verwaltung besorgten (*échevins*). Eine noch etwas andere Gestaltung der städtischen Verhältnisse trat dadurch ein, daß die Könige neu entstehenden Städten, um ihr rascheres Gedeihen zu fördern, mehr oder minder ausgedehnte Rechte verliehen. Diese Städte, deren bürgerliche Gemeinschaft man *bourgeoisie* nannte, unterschieden sich dadurch von den Communen, daß sie nicht zu gegenseitiger Hilfsleistung in einer eidlichen Verbindung standen; sie durften sich auch ihre Beamten nicht selbst wählen, sondern waren königlichen Beamten unterworfen.

Längere Zeit war es noch den Städten untersagt, Leibeigene in ihren Mauern aufzunehmen, aber bald wurde ihnen auch dies gestattet und solche Leibeigene erhielten nun nach kürzerer oder längerer Zeit ihre Freiheit, indem in einigen Städten schon nach 5, in anderen dagegen erst nach 10 und 30 Jahren das Recht des Rückrufes von Seiten ihrer Herren wegfiel.

Durch die Errichtung der Communen und der Bürgerschaften entstand nun zwischen Lehnsherren und Unfreien, in welche Classen bisher die Bevölkerung Frankreichs zerfallen war, ein Mittelstand, der auf errungene und empfangene Rechte sich stützend, durch Gewerbleiß und Handel einer schnellen Entwicklung entgegen ging. Auch der Umfang der Städte erweiterte sich, da jeder Bürger verpflichtet war, sich ein Haus zu bauen oder zu kaufen. Handel und Gewerbe nahm einen raschen Aufschwung; Toulouse, Narbonne, Beziers, Carcassonne im Süden, Rheims, Beauvais, Chartres, Chalons, Paris, la Rochelle und Rouen im Norden wurden bald höchst wichtige Handelsplätze; namentlich aber wurde bald Montpellier der Mittelpunkt des lebhaftesten Seehandels; es war die Hauptniederlage aller der Waaren, die aus dem Morgenlande nach Frankreich gebracht wurden und seine

Messen wurden von Kaufleuten nicht nur aller europäischen Länder, sondern auch Afrikas und Kleinasiens besucht.

Wenn wir nun aber auch zugestehen müssen, daß die französischen Könige viel zu diesem Aufblühen der Städte beitrugen, so läßt es sich doch auch nicht verkennen, daß diese Fürsorge für die Wohlfahrt derselben nicht aus dem Streben hervorging, des Landes Wohlfahrt zu fördern, sondern aus der Erkenntniß, daß der Bürgerstand die kräftigste Stütze des Königthums gegen äußere und innere Feinde sei. Deshalb berief Philipp IV. in seinem Streite mit dem Papste Bonifacius VIII. im Jahre 1302 neben Adel und Clerus auch die Bürgerschaft zu einer Reichsversammlung (*états généraux*) nach Paris, zu welcher jede Stadt des Reiches zwei Abgeordnete senden durfte. Als er aber den Papst gedemüthigt und als das Königthum sich allmählig auch über die Macht des Lehnswesens erhoben hatte, begannen die Könige das immer schnellere Aufblühen der Städte mit Argwohn zu betrachten, suchten ihnen deshalb bei jeder Gelegenheit schon ertheilte Vergünstigungen und Rechte wieder zu entziehen und legten ihnen meistens fast unerschwingliche Steuern auf. Als nun alle gerechten Klagen und Vorstellungen der Bürger vergeblich waren, brachen in den meisten Städten, besonders aber in Paris, Rouen und Amiens so heftige Unruhen aus, daß König Karl VI. in eine sehr bedrängte Lage kam. Da aber auch die niedere Volksklasse den schändlichsten Unfug begann und ungescheut raubte und plünderte, so erschien vielen Bürgern der frühere Zustand noch erträglicher, als die täglich vor ihren Augen begangenen Unbilden und es wurde dadurch Ludwig möglich, mit Hilfe der Ritterschaft den Aufstand zu unterdrücken und namentlich Paris, Rouen und Amiens völlig zu demüthigen. Aber die Art und Weise, wie dies geschah, erregte allgemeinen Abscheu; Hunderte der reichsten Bürger wurden verhaftet und, um den Schrecken dauernd zu machen, täglich einige derselben hingerichtet; die man begnadigte mußten ihr Leben mit ihrem ganzen Vermögen bezahlen. Die Verfassungen der Städte wurden gänzlich umgestoßen und den Bürgern ward das Recht, ihre Magistrate zu wählen, genommen.

Die nothwendige Folge dieser Grausamkeiten war, daß in dem neu begonnenen Kriege mit England die Bürgerchaften fast ganz gleichgiltige Zuschauer blieben, und daß um dieser Theilnahmlosigkeit willen Frankreich, obwohl es weit größer und viel reicher an Hilfsmitteln war, als England, diesem im Kampfe nicht gewachsen blieb. Aus Abneigung gegen das angestammte Königshaus unterwarfen sich die Bürger fast ohne Widerstreben der fremden Herrschaft und aus demselben Grunde bezeugten die Bürger von Paris durch eine Gesandtschaft dem Könige Heinrich V. von England ihre Freude über den Vertrag von Troyes (21. Mai 1420), wodurch

diesem nach König Karls VI. Tode die Krone von Frankreich zufallen sollte. Zur Zeit der englischen Herrschaft lebten auch in Wahrheit die französischen Städte wieder neu auf; nach der Vertreibung der Engländer aber trat unter Karl VII. das alte Verhältniß wieder ein. Die königlichen Beamten beseindeten namentlich die den Städten früher zugestandene Gerichtsbarkeit und die Selbstständigkeit der Corporationen. Das Parlament hob häufig unter allerlei Vorwänden im Namen des Königs Communalurkunden auf oder veränderte sie nach Belieben; der König selbst behielt sich die Ernennung der obern Beamten vor, und so gelang es ihm allmählig, die Städte in ein untergeordnetes Verhältniß zu bringen.

Erst Ludwig XI. bleibt das gerechte Verdienst, durch Wiederbewilligung von mancherlei Vorrechten den Wahlstand der Städte neu begründet zu haben. Um die durch Krieg und Auswanderung verminderte städtische Bevölkerung wieder zu vermehren, bewilligte er vielen Städten, z. B. Angouleme, Bayonne, Cherbourg, Conflans, Troyes, Beauvais, Sens, Angers, Clermont, Sancerre, le Mans, Dieppe, völlige oder theilweise Abgabefreiheit. Auch gestattete er ihnen wieder die Wahl ihrer Beamten zur Verwaltung der städtischen Angelegenheiten und überließ ihnen völlig die Verwendung der städtischen Einnahmen, so wie die Gerichtsbarkeit in bürgerlichen und geringern peinlichen Fällen, während die höhere Strafgerichtsbarkeit von einem königlichen Beamten ausgeübt wurde. Die Maires und Schöffen vieler Städte, so wie deren Nachkommenschaft wurden häufig in den Adelsstand erhoben und die Bürger durften sogar Lehen und andere adelige Besitzungen erwerben, ohne dafür Abgaben zu entrichten. Vor allen aber bedachte er Paris sehr reich; denn außer den genannten Vorrechten gestattete er den Bürgern zur Sicherung ihrer Stadt eine militairische Organisation; die einzelnen Gewerke mußten sich gleichmäßig bewaffnen, jedes führte ein besonderes Banner und die Anführer wurden von den Bürgern jährlich neu erwählt. Vielen Städten bewilligte er Messen und Märkte, z. B. Lyon, Troyes, Caen, Angers, Amiens; mit Venedig schloß er ein Handelsbündniß und mit der deutschen Hanse Frieden und Freundschaft auf ewige Zeiten.

So erblüheten die französischen Städte immer mehr und mehr; aber niemals erhielten sie so viel Macht und Unabhängigkeit, als die italienischen oder auch nur als die deutschen, und eine eigenthümliche Erscheinung ist es auch, wodurch sich die französischen Städte vor jenen unterscheiden, daß nämlich in den Städten nur Bürger lebten, der Adel aber nur auf dem Lande auf seinen Burgen wohnte.